

Herr
Paul Fink
Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

paul.fink@bak.admin.ch

Zürich, 13. September 2012 | ED

REVISION AUSLANDSCHWEIZER-AUSBILDUNGSGESETZ: VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum revidierten Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz.

Als Dachverband der Deutschschweizer Lehrpersonen und Mitglied der Auslandschweizer Ausbildungskommission AAK unterstützt der LCH die vorliegende Revision und deren Ziele.

Die Schweizer Schulen im Ausland sind qualitativ hoch stehende Ausbildungsstätten mit hohem Prestige, welche die Ausbildung junger Auslandschweizer/-innen sicherstellen und die schweizerische Bildung im Ausland fördern. Ein zeitgemässes Gesetz berücksichtigt die Bedürfnisse der Schulen und Lehrpersonen vor Ort, der Patronatskantone, der betroffenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie die Ziele der schweizerischen Aussenpolitik. Dies ist nach Ansicht des LCH mit dem vorliegenden Entwurf der Fall.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Frage 1 Nach dem Willen des Bundesrates sollen die Schweizerschulen stärker als Instrumente der Schweizerischen Aussenpolitik genutzt werden. Die Schweizerschulen sind Aussenposten und Schaufenster des Bildungsplatzes Schweiz und präsentieren die Schweiz im Ausland. Der LCH begrüsst die Zielsetzung der Revision, die verstärkte Akzentuierung der aussenpolitischen Bedeutung. Nichtsdestotrotz soll die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer weiterhin stark gewichtet werden.

- Frage 2** Die Lockerung der Bestimmungen bezüglich Mindestanteil an Schweizer Schülerinnen und Schülern entspricht dem Bedürfnis der Schulen vor Ort. Sie deckt sich mit den laufenden Entwicklungen der Schüler/-innenzahlen (leichter Anstieg der Schweizer Kinder, deutlicher Zuwachs bei den übrigen Kindern). Die Schulen erhalten damit mehr Spielraum und können eine betriebswirtschaftlich optimalere Grösse ansteuern, ohne ihre Subventionsberechtigung zu verlieren. Im Idealfall erlaubt es den Schulen, mit weniger Bundesbeiträgen auszukommen, so dass die gesparten Gelder für andere Förderungsformen genutzt werden können. Dabei gilt es der spezifischen Situation der Schulen Rechnung zu tragen. Dies betrifft insbesondere kleinere Schulen. Die in Artikel 17 festgehaltene Beitragsperiode von vier Jahren erlaubt den Schulen eine mehrjährige Planung. Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird auf die kulturelle Vielfalt und das schweizerische Element im Unterricht hingewiesen. Angesichts der Aufhebung des Mindestanteils an Schweizer Kindern ist diesen Aspekten vermehrt Rechnung zu tragen. Der erläuternde Bericht sichert entsprechende Bestimmungen in der Verordnung zu.
- Frage 3** Der LCH unterstützt – namentlich an aussenpolitisch wichtigen Standorten – die Gründung und den Aufbau von Schweizerschulen im Ausland. In wirtschaftlich aufstrebenden Ländern – im Bericht erwähnt sind China, Indien, Südkorea, Vietnam, Russland – stärkt dies die Schweizer Präsenz und schafft für Schweizer Expats bzw. deren Familien bessere Bedingungen, was letztlich die Hauptaufgabe der Schweizerschulen sein muss. Die Erfahrung zeigt, dass Neugründungen ohne Anschubfinanzierung des Bundes schwerlich möglich sind.
- Frage 4** Das Erfolgsmodell der dualen beruflichen Grundbildung auch im Ausland zu pflegen und weiterzuentwickeln erachtet der LCH als notwendig. Dadurch erhalten auch jugendliche Auslandsschweizer/innen Zugang zu diesem Modell. Ein solcher Ausbau kann sich positiv auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit auswirken und eröffnet Profilierungsmöglichkeiten im Bereich der beruflichen Grundausbildung, wo die Schweiz international herausragt. Der Miteinbezug der dualen Berufsbildung deckt sich überdies mit den Verfassungsbestimmungen für den Bildungsraum Schweiz, welche allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege gleichsetzen.
- Frage 5** Die Förderung so genannter „schweizspezifischer Bildungsangebote mit besonderer Ausstrahlung im Gastland“ kann sinnvoll sein. Der Unterstützung gewinnorientierter Bildungsunternehmen steht der LCH kritisch gegenüber. Der in Art. 13, Abs. 3, Best. e festgehaltene „gemeinnützige Charakter der geförderten Bildung“ muss in jedem Fall garantiert sein. Dies gilt auch für die Unterstützung privater Bildungsinstitutionen (Art. 13, Abs. 2, Best. c).

Weitere Anmerkungen

In Artikel 7 des vorliegenden Entwurfs ist der angemessene Sozialversicherungsschutz der Lehrpersonen festgehalten. Dafür zuständig sind die Schweizerschulen als Arbeitgeber. Der Vermeidung von Versicherungslücken wird grosse Bedeutung beigemessen. Der erläuternde Bericht hält dies fest. In Artikel 18 ist der Verbleib in der kantonalen Pensionskasse zusätzlich (Aufgaben der Patronatskantone) festgeschrieben, was zu begrüssen ist. Der Verbleib in der angestammten Kasse unter Beibehaltung der bisherigen Beiträge ist anzustreben, auch wenn dies unter Umständen höhere Arbeitgeberbeiträge auslöst als die Versicherung in der Bundespensionskasse PUBLICA. Der LCH erwartet von den Schweizerschulen respektive deren Verband *educationsuisse* eine umfassende Beratung der Lehrpersonen im Bereich Sozialversicherungen. Neben der 2. Säule betrifft dies auch die Versicherung von Alter und Invalidität, sofern diese im betreffenden Land nicht ohnehin vorgeschrieben ist.

Die Beratung zurückkehrender Lehrpersonen beim beruflichen Wiedereinstieg in der Schweiz (Art. 18, Abs. 2, Best. e) fällt in den Aufgabenbereich der Patronatskantone. Falls die Schweiz dereinst wieder genügend adäquat ausgebildete Lehrpersonen verfügt, kommt dieser Aufgabe umso grössere Bedeutung zu.

Die Einführung des Deutschschweizer Lehrplans (Lehrplan 21) verlangt einen kompetenzorientierten Unterricht. Die Patronatskantone stellen als Zuständige für die Weiterbildung sicher, dass die Lehrpersonen über entsprechende Weiterbildungen verfügen. Der Lehrplan 21 verlangt überdies aktualisierte Lehrmittel und an die Kompetenzorientierung angepasste Formen der Leistungsermittlung. Der dafür notwendige Aufwand, der den Patronatskantonen zufällt, ist nicht zu unterschätzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Lehrerinnen und Lehrer Schweiz



Beat W. Zemp
Zentralpräsident



Franziska Peterhans
Zentralsekretärin